

6 K 89/21



# Verwaltungsgericht des Saarlandes

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des türkischen Staatsangehörigen

— Kläger —

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,  
66111 Saarbrücken - ■■■-21 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes  
für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17,  
66822 Lebach - ■■■■■-163 -

— Beklagte —

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch  
die Richterin am Amtsgericht ■■■ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom  
13. Dezember 2022

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 26.01.2021 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit.

Er wurde am ■■■■■ 1975 in ■■■■■ geboren und legte nach dem Besuch des Gymnasiums das Abitur ab. Der Kläger betrieb in ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■. Der Kläger ist verheiratet und hat ■■■ Kinder. Er leidet an Diabetes Mellitus und nahm bereits lange vor seiner Ausreise entsprechende Medikamente ein.

Am ■■■■■ 2017 brachte er seine Familie nach Diyarbakir, flog gemeinsam mit ihnen unter Benutzung seines Personalausweises nach Ankara, von wo aus seine Frau mit den Kindern alleine weiter nach Düsseldorf flog.

Die letzten beiden Jahre vor seiner Ausreise lebte der Kläger nach eigenen Angaben unangemeldet in Istanbul bei Freunden und Verwandten.

Der Kläger verließ die Türkei am ■■■■■ 2019 versteckt in einem LKW und reiste am ■■■■■ 2020 in die BRD ein. Am 17.01.2020 stellte er – nach einem Krankenhausaufenthalt im Krankenhaus Lebach vom ■ bis ■■■■■ 2020- seinen Asylantrag.

Zur Begründung gab er im Rahmen der persönlichen Anhörung am 29.01.2020 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) an, er habe sich in der Türkei politisch engagiert: In den Jahren 2000 bis 2002 habe er das Parteibüro der HADEP in ■■■■■ eröffnet. Nach dem Verbot der HADEP habe

er seine politische Aktivität für die DEHAP in [REDACTED] fortgesetzt und sei Vorsitzender der DEHAP bis 2004 gewesen. Den Vorsitz habe er niedergelegt, um stellvertretender Bürgermeister werden zu können, jedoch sei er nicht gewählt worden.

Auch für die Nachfolgepartei DTP sei er bis 2009 aktiv gewesen, er sei für die DTP im Stadtrat gewesen, was er mit seiner Karte für den Gemeinderat (gültig von 2009 bis 2014) beweisen könne. Nach Auflösung der DTP sei er für die HDP/DBP im Stadtrat gewesen. Er habe Versammlungen organisiert, bei denen über die Ziele der HDP gesprochen worden sei. Zweimal habe er in Diyarbakir an einem Kongress teilgenommen. Er sei (im Stadtrat) für Bauvorhaben und deren ökologische Umsetzung zuständig gewesen.

Im Jahr 2014 habe er einen Reisepass erhalten und in den Jahren 2014/2015 zweimal bei Ausreisen aus der Türkei benutzt. Er sei mit der Familie zwecks Ausreise nach Bosnien geflogen, aber noch am Flughafen zurückgeschickt worden in die Türkei.

Im Jahr 2015 hätten Sicherheitskräfte nach einer Tötung eines Polizisten in [REDACTED] das Haus seines Bruders [REDACTED] durchsucht, um seinen Bruder [REDACTED] aufzugreifen. Sein Bruder [REDACTED] und dessen Sohn seien misshandelt worden. In der Folgezeit hätten die Sicherheitskräfte immer wieder Kontrollen [REDACTED] durchgeführt, [REDACTED]. Die Polizei sei mehrfach auch zu ihm nach Hause gekommen, habe ihn zweimal in ein Auto gezerrt, um ihn zur Zusammenarbeit als Spion zu überreden. Im Jahr 2016 habe jemand um 2.00 Uhr früh sein Auto in Brand gesetzt.

Am [REDACTED].2016 sei er zusammen mit seinen Freunden aus der HDP in Gewahrsam genommen worden und 19 Tage in [REDACTED] und 7 Tage in [REDACTED] auf dem Polizeirevier festgehalten worden. Er habe psychisch sehr unter dem Gewahrsam gelitten, man habe ihm statt Diabetikermitteln Schlaftabletten gegeben. Er sei aufgefordert worden, als Spion für die Sicherheitskräfte zu arbeiten, was er abgelehnt habe. Der Staatsanwalt habe ihn ständig nach der PKK befragt. Nach seiner Vorführung bei Gericht sei er für 4 Monate in Untersuchungshaft in einem Gefängnis in [REDACTED] gewesen. Man habe ihm erklärt, er solle entweder zusammenarbeiten oder er würde bestraft. [REDACTED] 2017 sei er freigelassen worden. Man habe ihn ständig zur Zusammenarbeit aufgefordert, was er weiterhin abgelehnt habe. Er habe dann seine Familie in Sicherheit gebracht und sich ab diesem Zeitpunkt nicht mehr politisch engagiert. Nach seiner Freilassung habe er über seinen Anwalt eine Anklageschrift erhalten. Hierin werde ihm Mitgliedschaft in der PKK vorgeworfen, dabei habe er niemals etwas mit der PKK zu tun gehabt. Bis [REDACTED] 2017 habe er jeden Tag eine Unterschrift leisten müssen bei der Polizei. Er habe schließlich im Januar 2019 nach Bosnien fliegen wollen, um die Türkei endgültig zu verlassen, aber man habe ihm am Flughafen den Reisepass weggenommen und ihm mitgeteilt, dass er wegen eines anhängigen Verfahrens nicht ausreisen dürfe.

Bereits im Jahr 2011 habe es ein Verfahren gegen ihn wegen PKK-Propaganda gegeben, als er auf einer Beerdigung den Brief eines Jungen vorgelesen habe, der sich für die Ziele des kurdischen Volkes angezündet habe. Von dem Ausgang dieses Verfahrens habe er aber nichts mehr gehört.

Mit Bescheid vom 26.01.2021 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylanerkennung und den Antrag auf subsidiären Schutz ab. Zudem stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen. Das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 25 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Klägervortrag sei unglaubhaft, weil der Kläger seine politischen Tätigkeiten nicht chronologisch nach Parteizugehörigkeiten darlegen können. Gegen ein staatliches Verfolgungsinteresse spreche auch, dass der Kläger seine Familie im Mai 2017 auf einem Inlandsflug unter Benutzung seines Nüfus begleitet habe, da eine fahndungsmäßige Überprüfung auf Inlandsflügen in der Türkei stattfinde. Ferner spreche auch die versuchte Ausreise nach Bosnien am Flughafen Atatürk in Istanbul im Januar 2019 gegen ein Interesse der Sicherheitsbehörden am Kläger, da man ihn ansonsten festgenommen hätte. Ein Abschiebungsverbot im Hinblick auf die Diabetes Mellitus Erkrankung des Klägers bestehe nicht, da diese Erkrankung bereits in der Türkei jahrelang mit Medikamenten behandelt worden sei.

Mit seiner am 03.02.2021 erhobenen Klage wendet sich der Kläger gegen den Bescheid der Beklagten.

Er beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 26.01.2021 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt,

weiter hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, Ziffer 6 des Bescheids unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu fassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger zu seinem Verfolgungsschicksal informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Das Gericht hat den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten, die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie die Akten des Landesverwaltungsamtes -zentrale Ausländerbehörde- verwiesen, welche – ebenso wie die bei Gericht geführte Dokumentation Türkei - zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

#### Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden ist, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 26.01.2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Als Verfolgungshandlungen gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG dabei Maßnahmen, die – als Einzelakt oder in Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen – auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen; dazu zählen nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, diskriminierende polizeiliche oder justizielle Maßnahmen sowie unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung. Die Verfolgungsgründe i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG sind in § 3b AsylG näher spezifiziert; politische Verfolgung, auf die der Kläger sich hier u.a. beruft, liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer in einer Angelegenheit, die einen Akteur i.S.d. § 3c AsylG betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tatsächlich vertritt oder ihm dies zugeschrieben

wird (§ 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG). Flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsakteure sind in § 3c AsylG definiert. Dazu zählen unter anderem der Staat sowie nach Maßgabe des § 3c Nr. 3 AsylG nichtstaatliche Akteure. Der Anspruch auf internationalen Schutz entfällt, sofern Akteure gemäß § 3d AsylG Schutz bieten können oder der Ausländer internen Schutz gemäß § 3e AsylG in Anspruch nehmen kann.

In tatsächlicher Hinsicht setzt der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit der anspruchsbegründenden Tatsachen gewinnt. Dabei kann im Hinblick auf häufig bestehende Beweisschwierigkeiten bereits der eigene Tatsachenvortrag des Ausländers hinreichend sein, sofern er unter Berücksichtigung aller Umstände die erforderliche Überzeugungsgewissheit seiner Wahrheit vermittelt. Es ist dabei Sache des Ausländers, seine Gründe für die Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss zu den Ereignissen, die in seine Sphäre fallen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Verfolgung droht. Sich widersprechendes oder im Laufe des Asylverfahrens gesteigertes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Ausländers in Frage stellen. Ändert der Schutzsuchende sein früheres Vorbringen, muss er dies, um nicht unglaubwürdig zu erscheinen, in der Regel überzeugend begründen.

Vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.3.1991, 9 B 56/91, juris Rn. 5  
sowie Urt. v. 12.11.1985, 9 C 27/85, juris Rn. 15

Die Verfolgung muss auf dieser Grundlage beachtlich wahrscheinlich sein. Dieser Maßstab setzt voraus, dass die für eine Verfolgung sprechenden Umstände bei wertender Gesamtbetrachtung aller verfolgungsauslösenden Gesichtspunkte ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen, so dass ausreichende objektive Anhaltspunkte bestehen, die bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen ernsthafte Furcht vor politischer Verfolgung hervorrufen können. Wann eine Furcht als ernsthaft und asylrechtlich beachtlich anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Bewertung.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 23.2.1988, 9 C 32/87, juris Rn. 16

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. EU L 337, S. 9 ff.; im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie) ist dabei die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde bzw. von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen gegen diese Annahme.

Nach dieser Maßgabe hat der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest (§ 108 VwGO), dass der Kläger wegen seiner politischen Einstellung und jahrezehntelangen politischen Aktivität für verschiedene oppositionelle Parteien, die in seiner Tätigkeit im Stadtrat und in Gestalt einer Kandidatur als Abgeordneter der HDP auch nach außen Wirkung entfaltete, in das Blickfeld der türkischen Ermittlungsbehörden geraten war, er am ■■■■■.2016 mit weiteren HDP-Parteifreunden in Gewahrsam und anschließend - unter PKK-Verdacht stehend - in Haft genommen wurde. Die politische Verfolgung des Klägers in jüngster Zeit mündete schließlich in einer Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft ■■■■■ vom ■■■■■.2017 (Anklageschrift Nr. ■■■■■), wobei die Anklage auf einem konstruierten Tatvorwurf basiert, so dass angenommen werden muss, dass der Kläger hierdurch letztlich in seiner ihm zugerechneten politischen Überzeugung getroffen werden sollte.

Das Gericht gewinnt diese Überzeugung aus den glaubhaften Angaben des Klägers und dem persönlichen Eindruck, den die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, sowie aus den vom Kläger bereits bei dem Bundesamt vorgelegten Dokumenten.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass allein die Mitgliedschaft in der HDP oder ein niedrigschwelliges Engagement für diese Partei ohne Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte regelmäßig nicht die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht im Verständnis von § 3 Abs. 1 AsylG zu rechtfertigen vermag.

Vgl. Urteile der Kammer vom 27.01.2022, 6 K 1711/ 19, und vom 31.07.2019, 6 K 313/18; ebenso etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.05.2016, 3 L 177/15, m.w.N., sowie VG Kassel, Urteil vom 19.04.2021, 5 K 74/19.KS.A, jeweils zitiert nach juris

Eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung besteht vielmehr grundsätzlich nur bei Personen, bei denen Besonderheiten vorliegen, etwa weil sie in das Fahndungsregister eingetragen sind, gegen sie ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder sie sich in besonders exponierter Weise (exil-)politisch betätigt haben und deshalb in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten sind, weil sie als potentielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer terroristischer Organisationen angesehen werden.

Ebenso OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.05.2016, 3 L 177/15, m.w.N, sowie VG Kassel, Urteil vom 19.04.2021, 5 K 74/19.KS.A, jeweils zitiert nach juris

Der Kläger ist zu Überzeugung des Gerichts in das Visier der türkischen Sicherheitskräfte geraten: Zunächst ist das Gericht davon überzeugt, dass sich der Kläger jahrzehntelang für politisch oppositionelle Parteien in [REDACTED] eingesetzt hat und für diese in verschiedenen Funktionen tätig war. Bereits in seiner Anhörung vor dem Bundesamt hat der Kläger diese Tätigkeiten detailliert dargelegt. Darüber hinaus ergibt sich das politische Engagement zu Überzeugung des Gerichts aus den vom Kläger bereits bei dem Bundesamt vorgelegten Dokumenten. Aus der Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft [REDACTED] vom [REDACTED].2017 geht hervor, dass ein anderer Verdächtiger bekundete, den Kläger zu kennen, „weil er in der Partei BDP in [REDACTED] ein- und ausgelaufen ist“. In der Einlassung einer anderen Verdächtigen heißt es, sie kenne den Kläger namentlich, „weil er ehemaliger [REDACTED] der DBP war“. Ausweislich eines Zeitungsartikels vom [REDACTED].2015 war der Kläger HDP-Kandidat für die [REDACTED]. Aus einer Bescheinigung des Stadtrates ergibt sich die Mitgliedschaft des Klägers in den Jahren 2009-2014.

Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung ist das Gericht vom oppositionellen Engagement des Klägers überzeugt. Insbesondere überspannt die Beklagte in ihrem Bescheid die Anforderungen an die Gedächtnisleistung des Klägers, als sie im Hinblick auf die teilweise bereits mehr als ein Jahrzehnt zurückliegenden Parteiwechsel die Auffassung vertrat, der Kläger sei „nicht in der Lage ... seine Parteizugehörigkeiten chronologisch und in korrekter Weise dazu tun“.

Der Vortrag des Klägers wird belegt durch zahlreiche Dokumente, die der Kläger bereits bei dem Bundesamt vorgelegt hat und die das Gericht als echt einstuft, weil sie das klägerische Vorbringen plausibel ergänzen und untermauern:

Bereits am [REDACTED].2012 wurde der Kläger durch die 4. Große Strafkammer in [REDACTED] (Aktenzeichen [REDACTED]) wegen Propaganda für eine Terrororganisation durch Verlesen eines Briefes auf einer Beerdigung zu einer Haftstrafe von zehn Monaten verurteilt, wobei die Rechtskraft dieses Urteils nach Aktenlage unklar ist.

Am [REDACTED].2017 jedenfalls kam es zu einer Anklage der Oberstaatsanwaltschaft [REDACTED] gegen den Kläger wegen Propaganda für eine Terrororganisation aufgrund eines anonymen Anrufes, wobei dem Kläger Veröffentlichungen bei dem sozialen Netzwerk Facebook vorgeworfen werden. Er habe unter anderem außer Gefecht gesetzte Terrororganisationsmitglieder als Gefallene bezeichnet, damit einen Verlust zum Ausdruck gebracht, wobei er sich ihrer angenommen habe, sodass wertend eine Propaganda für eine Terrororganisation vorläge. Das Verfahren vor der 3. Großen Strafkammer von [REDACTED] (Aktenzeichen [REDACTED]) ist noch anhängig.

Aus dem vom Kläger eingereichten Verhandlungsprotokoll der 3. Großen Strafkammer von [REDACTED] vom [REDACTED].2019 (Aktenzeichen [REDACTED]) ergibt sich, dass

für den Kläger sein Verteidiger Rechtsanwalt [REDACTED] an dem Gerichtstermin teilnahm.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung plausibel darlegen können, wie er in den Besitz der Anklageschrift und der Verhandlungsprotokolle gelangt ist. Er konnte auch auf Nachfrage den Namen seines Verteidigers spontan korrekt benennen.

Der Kläger legte im Rahmen der mündlichen Verhandlung ein weiteres aktuelles Verhandlungsprotokoll vom [REDACTED].2022 zu dem Aktenzeichen [REDACTED] vor, aus dem hervorgeht, dass das Ausreiseverbot gegen den Kläger aufrechterhalten wurde.

Schließlich hat der Kläger sich in der mündlichen Verhandlung in das Justizportal UYAP eingeloggt und die Terminliste des oben genannten Verfahrens aufgerufen. Der letzte Verhandlungstermin vom [REDACTED].22 und die Aktenzeichen konnten somit verifiziert werden, ebenso der frühere Verhandlungstermin vom [REDACTED]2019. Ferner war der [REDACTED].2023 als nächster Verhandlungstermin zu erkennen.

Damit wurde die Echtheit der vorgelegten Verhandlungsprotokolle verifiziert und das Gericht hat keinen Grund, an der Echtheit der übrigen Dokumente zu zweifeln, zumal die Aktenzeichen übereinstimmen.

Das Gericht hat auch keinerlei Anlass, an den umfangreichen und in sich stimmigen Angaben des Klägers, wonach er bereits einen mehrmonatigen Zeitraum des Gewahrsams und der anschließenden Haft unter widrigen Bedingungen – u.a. nicht ausreichendes Essen, Überbelegung der Zelle, keine Versorgung mit benötigten Medikamenten, keine Schlafmöglichkeit und Kälte- verbringen musste.

Für den Wahrheitsgehalt seiner Schilderung sprechen in diesem Zusammenhang Details, die er zu dem verabreichten Essen gemacht hat, die auf ein tatsächliches Erleben schließen lassen.

Auch die Schilderung des Klägers zu den zeitlichen Abläufen und zu seiner gerichtlichen Anhörung im Rahmen eines gegen zahlreiche Verdächtige geführten Strafverfahrens in der Türkei war plausibel.

Insgesamt hat der Kläger alle seine Person betreffenden Vorgänge in der Türkei eingehend und nachdrücklich geschildert, ohne dass dabei relevante Widersprüche zu Tage getreten wären. Gegen die Glaubhaftigkeit des Klägers spricht entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht der Umstand, dass der Kläger unter Benutzung seines Personalausweises seine Familie am [REDACTED]2017 auf einem Inlandsflug ohne Probleme begleiten konnte. Zu diesem Zeitpunkt lag kein Festnahmebefehl gegen den Kläger vor. Der Kläger kam bis November 2017 seiner wöchentlichen Meldepflicht nach. Die gegen ihn verhängte Ausreisesperre war für den Inlandsflug ohne Relevanz. Dass die Ausreisesperre bei internationalen Flügen kontrolliert wurde, zeigte sich im Januar 2019 bei dem Versuch des Klägers, nach Bosnien zu fliegen.

Die durch die vorbezeichneten staatlichen Maßnahmen bereits erlittene politische Verfolgung sowie die im Zeitpunkt der Ausreise gegebene Gefahr der Freiheitsentziehung lässt die Furcht des Klägers vor Verfolgung gemäß Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie als begründet erscheinen.

Dem Kläger drohen bei einer Rückkehr in die Türkei zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 VwGO) im Zusammenhang mit dem gegen ihn anhängigen Gerichtsverfahren wegen „Propaganda für eine Terrororganisation“ schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG, insbesondere durch Anwendung physischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) sowie diskriminierende polizeiliche und justizielle Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylG).

Zwar kann allein aus dem Akt der Strafverfolgung nicht darauf geschlossen werden, dass eine Verfolgung im Sinne des Flüchtlingsrechts vorliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei staatlichen Maßnahmen, die allein dem – grundsätzlich legitimen – staatlichen Rechtsgüterschutz dienen, etwa im Bereich der Terrorismusbekämpfung, oder die nicht über das hinausgehen, was auch bei der Ahndung sonstiger krimineller Taten ohne politischen Bezug regelmäßig angewandt wird, nicht von politischer Verfolgung auszugehen. Auch eine danach grundsätzlich nicht asylrelevante Strafverfolgung kann aber in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet (sog. Politmalus).

Vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 4.12.2012, 2 BvR 2954/09, juris Rn. 24 m.w.N.

Eine besondere Intensität der Verfolgungsmaßnahmen ist dabei ein Indiz für das Vorliegen eines Politmalus. In Betracht kommen insoweit insbesondere körperliche Misshandlungen in staatlichem Gewahrsam. Solche Übergriffe sind a priori nur als eine außerhalb des Kanons staatlicher Kriminalstrafen und strafprozessualer Anordnungen stehende polizeiliche Repressionsmaßnahme vorstellbar.

BVerwG, Urt. v. 10.1.1995, 9 C 276/94, juris Rn. 19; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 12.2.2008, 2 BvR 2141/06, juris Rn. 29; OVG Lüneburg, Urt. v. 31.5.2016, 11 LB 53/15, juris Rn. 36

In diesem Lichte ist für die Türkei nach Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel davon auszugehen, dass eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung bei Personen bestehen kann, bei denen Besonderheiten vorliegen, etwa weil sie in das Fahndungsregister eingetragen sind oder gegen sie ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und die in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten sind, weil sie als potenzielle Unterstützer der PKK angesehen werden.

Urt. der Kammer v. 3.6.2020, 6 K 996/17, v. 18.5.2020, 6 K 1610/18, v. 19.9.2018, 6 K 1059/17, UA S. 10 f. m.w.N.; ebenso OVG Lüneburg, Urt. v. 31.5.2016, 11 LB 53/15, Rn. 37 m.w.N. aus der obergerichtlichen Rspr.; siehe auch: VG Berlin, Urt. v. 29.1.2019, 37 K 98.18 A, Rn. 43; VG Karlsruhe, Urt. v. 25.6.2020, A 10 K 1316/18; VG Sigmaringen, Urt. v. 27.3.2019, A 6 K 4227/17; VG Augsburg, Urt. v. 19.6.2019, Au 6 K 17.33879, Rn. 49; VG Dresden, 3 K 1639/18.A, Urt. v. 20.8.2019; VG Cottbus, Urt. v. 8.2.2017, 1 K 273/11.A, Rn. 75; alle zit. nach juris

Bei der Einreise in die Türkei hat sich jeder einer Personenkontrolle zu unterziehen. Ist eine Person in das Fahndungsregister eingetragen oder ist gegen sie ein Ermittlungsverfahren anhängig, wird sie in Polizeigewahrsam genommen; ist ein Strafverfahren anhängig, wird der Betroffene festgenommen und der Staatsanwaltschaft überstellt.

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei v. 24.8.2020, Gz. 508-516.80/3 TUR (nachfolgend: Lagebericht Türkei 2020), S. 27

In diesem Zusammenhang müssen Personen, die den türkischen Behörden als Sympathisanten bzw. Unterstützer linksorientierter oder separatistischer Organisationen bekannt geworden bzw. in ein entsprechenden ernsthaften Verdacht geraten sind, in der Türkei nach wie vor mit der Anwendung von Folterpraktiken rechnen.

Urt. der Kammer v. 19.9.2018, 6 K 1059/17, UA S. 10 f. m.w.N. und v. 3.6.2020, 6 K 996/17

Seit dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 kommt es überdies auch wieder vermehrt zu Folter- und Misshandlungsvorwürfen gegen Polizei und Gendarmerie. Zwar gibt es kein offizielles Abrücken von der staatlichen Null-Toleranz-Politik gegenüber Folter. Es existieren aber vielfältige, kaum verifizierbare Hinweise darauf, dass es in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu dem Putschversuch zu Misshandlungen von in Gewahrsam genommenen Personen gekommen ist und dass derlei Handlungen im Rahmen des Vorgehens der Sicherheitskräfte gegen die PKK im Südosten des Landes auch weiterhin vorkommen. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen, unter anderem Human Rights Watch und Amnesty International berichten, dass es in Fällen des Verdachts einer Mitgliedschaft in der PKK wieder vermehrt zu Misshandlungen im Polizeigewahrsam komme. Berichten von Menschenrechtsorganisationen zufolge wird Dritten der Zugang zu ärztlichen Berichten über den Zustand inhaftierter bzw. in Gewahrsam genommener Personen häufig verweigert, so dass eine unabhängige Überprüfung von Foltervorwürfen nur schwer möglich ist. In keinem der deutschen Botschaft bekannt gewordenen Fall sei es zu einem Strafverfahren oder zu Disziplinarmaßnahmen

gegen Angehörige der Sicherheitsbehörden wegen eines solchen Vorwurfs gekommen. Der UN-Sonderberichtersteller für Folter Nils Melzer kritisiert, dass durch die unzureichende Ahndung von Foltervorwürfen ein Klima der Gesetzlosigkeit entstehe.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Türkei 2020, S. 16, 21; siehe auch Amnesty International, Auskunft an VG Karlsruhe v. 23.4.2020, Az. EUR 44-19.012, wonach die Berichte über Folter nach sprunghaftem Anstieg infolge des Putschversuches zurückgegangen seien, sich aber weiterhin auf „hohem Niveau“ bewegten und etwa die türkische Menschenrechtsstiftung TIHV im Jahr 2019 insgesamt 908 Menschen registriert habe, die sich wegen erlittener Folter bei ihr gemeldet hätten.

Auf dieser Grundlage ist nach den Angaben des Klägers, den zur Akte gereichten Unterlagen und dem persönlichen Eindruck, den die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, eine Verfolgung des Klägers im flüchtlingsrechtlichen Sinne bei einer Rückkehr in die Türkei beachtlich wahrscheinlich, da der Kläger in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise in das Blickfeld der türkischen Behörden geraten ist und er bei seiner Einreise wegen des laufenden Gerichtsverfahrens festgenommen würde. Im Polizeigewahrsam und auch bei sich anschließender Haft drohen ihm erneute Misshandlungen und Folter.

Der Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist auch nicht nach § 3 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen. Danach ist ein Ausländer (unter anderem) kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebietes begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG) oder den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

Dabei rechtfertigt nicht jedes kriminelle Handeln des Schutzsuchenden vor seiner Einreise einen Ausschluss von der Flüchtlingszuerkennung. Vielmehr muss der Straftat ein gewisses Gewicht zukommen, wofür internationale und nicht lokale Standards maßgeblich sind; für die Annahme einer schweren Straftat im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG muss es sich regelmäßig um ein Kapitalverbrechen oder eine sonstige Straftat handeln, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.2009, 10 C 24/08, juris Rn. 41

Nach diesem Maßstab ist der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 AsylG offensichtlich nicht erfüllt. Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, dass das Verfahren

gegen den Kläger auf einem konstruierten Tatvorwurf beruht. Zum anderen werden dem Kläger Beiträge bei Facebook vorgeworfen, die nach westlichen Maßstäben der freien Meinungsäußerung unterfallen.

Schließlich kann der Kläger auch nicht auf internen Schutz i.S.d. § 3e AsylG verwiesen werden. Auch wenn sich die Verfolgungssituation in den Krisengebieten im Südosten der Türkei im Vergleich zum Westen des Landes als deutlich virulenter darstellt

so ausdrücklich: Schweizerische Flüchtlingshilfe v.  
24.5.2019, S. 11,

ist die im Fall des Klägers drohende Verfolgungshandlung nicht Ausdruck einer – ggf. örtlich begrenzten – allgemeinen und indifferenten Unterdrückungs- und Einschüchterungspolitik gegenüber der örtlichen Bevölkerung, sondern entspringt einem konkret-individuellen Interesse an der Person des Klägers als Regimegegner. Es entspricht aber der allgemeinen Auskunftslage, dass das Interesse der türkischen Behörden an Personen, die konkret-individuell einen Terrorverdacht auf sich gezogen haben, prinzipiell landesweit besteht.

Siehe nur: Urt. d. Kammer v. 3.6.2020, 6 K 996/17, m.w.N.

Hat der Kläger nach alledem einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, bedarf es keiner Entscheidung über die Hilfsanträge. Klarzustellen ist, dass die im angefochtenen Bescheid enthaltenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 4 AsylG und des § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, rechtswidrig und aufzuheben sind. Keinen Bestand hat die weiter verfügte Abschiebungsandrohung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: [REDACTED]

Saarlouis, den 16.12.2022

Beglaubigt:

-elektronisch signiert-

[REDACTED]  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes